

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Juni 1894.

N^o 26.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bestimmungen für die Prüfung und Beglaubigung von Schrauben Seite 291

2. Konsulat-Wesen: Equivator-Ertheilung 294

3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende Mai 1894 295

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 296

I. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bestimmungen

für die Prüfung und Beglaubigung von Schrauben.

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt — Abteilung II — übernimmt die Prüfung und Beglaubigung von Schraubenspindeln nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§. 1.

Die Prüfung hat den Zweck, die Größen des Durchmessers, der Ganghöhe und der Gewindeform von Schrauben, Gewindebohrern u. dergl. zu ermitteln. Bezieht sich dieselbe auf Musterspindeln, welche das in der Anlage beschriebene Normalgewinde für Befestigungsschrauben nach metrischem Maße darstellen, so kann sie mit einer Beglaubigung verbunden werden.

Mutterkörper sind von der Beglaubigung ausgeschlossen.

§. 2.

Musterspindeln, welche zur Beglaubigung eingereicht werden, müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Spindel soll aus gutem Stahl angefertigt, jedoch nicht gehärtet sein. Sie muß aus einem Stiel, einem das Gewinde darstellenden Theil (Bolzen) und einem cylindrischen glatten Fortsatz bestehen, dessen Durchmesser gleich dem des Gewindeterns ist. Hierzu kann noch ein zweiter cylindrischer glatter Fortsatz vom Durchmesser des Gewindes treten. Das Ganze muß aus einem Stück gearbeitet sein.